

# Kuratorium Sport und Natur e.V.

Kuratorium Sport und Natur e.V., Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Internet:  
www.kuratorium-sport-natur.de

Ministerium für Ernährung und  
Ländlichen Raum Baden-Württemberg  
**z.Hd. Herrn MDgt Hartmut Alker**  
Postfach 10 34 44

70029 Stuttgart

<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Unser Zeichen</b>	<b>Tel. Durchwahl</b>	<b>Datum</b>
	VK	- 27	07.07.05

## Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte sich das Kuratorium Sport und Natur e.V. für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

#### 1. Allgemeines zum Kuratorium Sport und Natur e.V.

Das Kuratorium Sport und Natur e.V. ist der Zusammenschluss der Natursportverbände in Deutschland mit ca. 3 Millionen Mitgliedern. 15 Verbände sind Mitglieder des Kuratoriums (s. rechte Liste).

Die wichtigsten satzungsgemäßen Ziele des Kuratoriums sind:

- Lösungs- und Kompromissfindung für Konflikte zwischen Naturschutz und Natursport: Naturschutz und Natursport sind keine Gegensätze, sondern sich ergänzende Ziele, die partnerschaftlich erreicht werden können.
- Förderung des Naturverständnisses und der naturschonenden Sportausübung unter den Mitgliedern sowie eines besseren Verständnisses von Sport in der Natur in der Öffentlichkeit.
- Sicherung des Rechts auf eine naturverträgliche Sportausübung in der freien Natur.
- Vermittlung einer positiven Lebenseinstellung und eines unmittelbaren Naturverständnisses durch erlebnisreichen Sport in der Natur, insbesondere bei der Jugend.

Das Kuratorium legt auf Einbeziehung aller Beteiligten aus Sport und Naturschutz wert, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Viele der Mitgliedsverbände haben erfolgreiche Konzepte für eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Natur entwickelt. Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich das Kuratorium stark engagiert und begrüßt das Gesetz ausdrücklich.

Von-Kahr-Straße 2-4  
Postfach 50 02 20  
80972 München

Telefon (089) 1 40 03-27  
Telefax: (089) 1 40 03-11  
e-mail: kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Stadtsparkasse München  
Kto. 73 10 95 63  
(BLZ 701 500 00)

#### Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hängegleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhundesport Verband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland

#### Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor

Förderverein Orientierungslauf

Die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als Teil der Erholung in der freien Natur wurde vom Gesetzgeber deutlich aufgewertet. Für die notwendige Novellierung der Landesnaturschutzgesetze hat das Kuratorium ein Forderungspapier entwickelt, das Ihnen Anfang Dezember 2002 sowie mit dem Tagungsband unseres Symposiums zum Thema vom November 2003 zugesandt wurde. Zur Erinnerung liegt dieses der Stellungnahme nochmals bei.

## **2. Das Kuratorium Sport und Natur e.V. nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:**

- Das Kuratorium begrüßt, dass in den § 1, Abs. 4, § 2, Abs. 1, Nr. 12, 16, 17 und § 14 des Gesetzesentwurfes, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Begriffsbestimmung, der § 1, Abs. 1, Nr. 4, § 2, Abs. 1, Nr. 11, 13 und § 10, Abs. 1, Nr. 13 des BNatSchG übernommen werden. Dazu gehört die Sicherung des Erholungswertes sowie die Zuordnung der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung zur Erholung.
- § 2, Abs. 1, Nr. 19 legt fest, dass Betroffene und die interessierte Öffentlichkeit rechtzeitig über Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen benachrichtigt werden müssen. Dies bewertet das Kuratorium ebenfalls positiv. Leider vermisst das Kuratorium jedoch bei der Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im § 36 die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere bei der Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne. Wir schlagen, vor den § 36 entsprechend zu ergänzen.
- § 10 beschreibt die Aufgaben der Naturschutzbehörden. Nach Abs. 2 soll die Behörde bei Planungen und Maßnahmen alle davon betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie ggf. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft frühzeitig beteiligen. Wünschenswert wäre hier, auch die Verbände und Organisationen im Bereich Natursport mit einzubeziehen, um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern.
- Nach § 13, sollen die Naturschutzbehörden bei allen Maßnahmen zur Durchführung der Gesetzesvorschriften feststellen, ob diese auch über vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Das Kuratorium begrüßt § 13, in dem Formen der kooperativen Zusammenarbeit gefördert werden sollen. Es wäre jedoch wünschenswert alle betroffenen Interessensgruppen gleichermaßen einzubeziehen – auch im Bereich des Sports. Formen des kooperativen Naturschutzes wie Vertragliche Vereinbarungen sind gerade auch zur Lösung von Konflikten zwischen Naturschutz und Natursport ein akzeptiertes und bewährtes Mittel. Sinngemäß zur Begründung von § 8 BNatSchG schlägt das Kuratorium vor im § 13 zu ergänzen, dass auch mit Betroffenen des Natursports eine kooperative Zusammenarbeit erwünscht ist.
- § 20, Eingriffsregelung, definiert die Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft durch menschliches Handeln. Wir befürworten, dass die Landschaft auch für die naturnahe Erholung geschützt werden soll. Die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung wird jedoch weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung genannt. Das Kuratorium empfiehlt aufgrund vielfältiger Diskussionen zur Rechtsklarheit, in § 20 oder zumindest in die Begründung folgenden Passus der Gesetzesbegründung aus § 18 BNatSchG, Abs. 1 zu übernehmen: „Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden“.
- § 50, Pflichten der öffentlichen Planungsträger, ehem. § 45: Nach dem Gesetzesentwurf haben öffentliche Planungsträger das Recht auf Erholung und dessen Voraussetzungen zu gewährleisten und zu schaffen. Hierfür sollen auch geeignete Erholungsflächen für Erholungssuchende freigehalten werden. Das Kuratorium befürwortet diese Vorschriften.

- § 51, Abs. 2: Betreten der freien Landschaft. Aus der Formulierung in Abs. 2 geht nicht hervor, ob Natursportarten wie Klettern oder Nordik Walking auch zum Betreten gehören, bzw. ob die Sportarten auch natur- und landschaftsverträglich ausgeübt werden. Wir schlagen zur besseren Verständlichkeit vor, die Formulierung zu ändern in: „Zum Betreten bzw. Befahren zählen alle natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.“
- Entwurf, § 52: Das Reiten und Gespannfahren in der freien Landschaft war bisher auf Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Bereiten von Wanderwegen und Sportlehrpfaden ist hiervon ausgeschlossen. Ein Großteil der Wege ist jedoch als Wanderweg ausgewiesen, viele Sportlehrpfade verlaufen zudem abschnittsweise auf wirtschaftlich genutzten Wegen. So begrenzen sich für Reiter und Gespannfahrer die Möglichkeiten, ihren Sport landschafts- und naturverträglich auszuüben recht stark. Das Kuratorium empfiehlt daher, von der Land- und Forstwirtschaft genutzte Fahrwege von dieser Regelung auszuschließen, auch diejenigen, die z.B. als Wanderwege gekennzeichnet sind. Diese sind ausreichend breit, um sowohl Erholungssuchenden und Reitsportlern nebeneinander Platz zu bieten.
- § 52, Abs. 2, regelt die Betretensrechte für Reiter in Naturschutzgebieten und in Biosphärengebiet. Die Regelung für den Reitsport soll in zukünftigen Naturschutzgebieten vereinheitlicht werden, was zu begrüßen ist. Als nicht praktikabel erachten wir jedoch, dass bestehende Naturschutzgebiete ihre alte Verordnung beibehalten dürfen. Dies trägt nicht zur Vereinheitlichung bei. In den Kernzonen der Biosphärengebiete soll zudem der Pferdesport nur auf besonders ausgewiesenen Wegen erlaubt werden. Das Betreten und Befahren für Erholungssuchende ist jedoch auf den Wegen erlaubt. Das Kuratorium empfiehlt, in den Kernzonen der Biosphärengebiete auch den Pferdesport auf allen öffentlich zugänglichen Wegen zu erlauben, solange hierbei nicht der Schutzzweck gefährdet ist.
- Im alten Naturschutzrecht besteht die Möglichkeit, bestehende Sperren für Erholungszwecke aufzuheben. Diese Vorschrift, im alten Naturschutzrecht § 41, Abs. 3, wurde nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Das Kuratorium würde eine Ausnahmeregelung nur dann begrüßen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (Einrichtung eines Zuweges für Erholungssuchende).
- Die Regelung in den §§ 66 und 67 zur Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen entspricht großteils der des § 59 bzw. 60 im BNatSchG. In der Begründung des BNatSchG § 59 wird allerdings festgelegt, dass auch Verbände und Vereine, die die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung betreiben, vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen anererkennungsfähig sein können. Das Kuratorium Sport und Natur schlägt vor, eine solche Formulierung in die Begründung zum Landesnaturschutzrecht aufzunehmen.

Dem Entwurf ist die Absicht anzumerken, die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die zur Aussöhnung von Sport und Naturschutz geführt haben, umzusetzen. Wir schätzen sehr, dass natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung als zur Erholung zugehörig gewertet wird. Im Bereich der Anerkennung von Natursportverbänden als Naturschutzverbände, sowie in der Information und kooperativen Beteiligung Betroffener, insbesondere bei der Erstellung der Pflege- und Entwicklungspläne in Natura 2000 Gebieten, sehen wir jedoch noch Defizite. Daher bitten wir Sie oben genannten Änderungen noch vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann, MdB  
Erster Vorsitzender